

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Stadt Wiesmoor - Beteiligung der Öffentlichkeit; hier: Bebauungsplan Nr. B 8, Änderung Nr. 4 – Sonnenblumenweg

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor beschloss in seiner Sitzung am 30.06.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 4. Änderung des Bebauungsplanes B 8. Den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fasste der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 09.03.2026.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst insgesamt 8.956 m² und befindet sich nördlich des Sonnenblumenwegs und östlich des Strohblumenweges. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 66/1, 66/8, 66/4, 66/3, 66/6, 66/15, 66/16 und 66/18 der Flur 5 der Gemarkung Wiesederfehn.

Mit der vorliegenden Planung soll die Nutzung der Flurstücke städtebaulich angepasst werden. Es wird eine Allgemeine Wohnbaufläche ausgewiesen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes B 8 „Sonnenblumenweg“ ist dem Übersichtplan zu entnehmen.



Da die Bebauungsplanänderung der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung dient, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen wird Gebrauch gemacht.

Durch die geplante Änderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der

Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes B 8 mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung liegt in der Zeit vom

17. März 2026 bis einschl. 24. April 2026

im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der Dienststunden sowie darüber hinaus nach Absprache (Tel. 04944/305-142) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich (per Post, per E-Mail, per Fax unter 04944/305- 142) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes B 8 „Sonnenblumenweg“ unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften am genannten Ort im Rathaus, Fachbereich 4, einsehbar sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU – Datenschutz – Grundverordnung (EU – DSGVO) zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet ersichtlich und können auf der Homepage www.stadt-wiesmoor.de unter der Rubrik Bauen, Wohnen & Grundstücke / Bauleitplanung / Bebauungspläne, unter <https://www.wiesmoor.de/fb4/auslegung/> sowie <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

Wiesmoor, 16.03.2026

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister

Sven Lübbers

ausgehängt:

abgenommen: